Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19/1311-1
13.12.2023

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

der AfD-Fraktion zum

Gesetz zum Staatsvertrag über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Staatsvertrag)
Drucksache 19/1311

Konsequenzen aus dem Skandal ziehen – RBB grundlegend reformieren

Das Abgeordnetenhaus von Berlin wolle den Gesetzesantrag in folgender Fassung beschließen:

I. § 1 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird vor dem Wort „zugestimmt“ das Wort „nicht“ eingefügt.

2. Satz 2 wird gestrichen.

II. § 2 des Gesetzentwurfes entfällt. Der bisherige § 3 wird § 2.

Der Berliner Senat wird aufgefordert, mit dem Land Brandenburg einen neuen Staatsvertrag über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Staatsvertrag) auf der Grundlage des nachstehenden Entwurfes (Anlage) zu verhandeln und bis zum Ende des I. Quartales 2024 zu unterzeichnen.

Begründung

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss grundlegend reformiert werden, wenn er eine Zukunft haben soll. Korruptionsskandale, Parteibuchwirtschaft, Geldverschwendung für Prestigeprojekte einerseits, ideologische Konformität, Ausgrenzung unerwünschter Meinungen, quasistaatlicher Verlautbarungsjournalismus andererseits, zeigen seit Langem die Dysfunktionalität

der Organisation des ÖRR. Anhaltende Verletzungen des gesetzlichen Programmauftrags und andere eklatante Rechtsbrüche werden sowohl durch die internen Kontrollinstanzen als auch durch die Rechtsaufsichtsbehörden unbeanstandet gelassen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind zu einem nahezu autonomen System innerhalb der Gesellschaft angewachsen, das kritikresistent und mit Finanzierungsgarantie, fern von jeder Rechtsgrundlage, einem niemals erteilten Selbstbereicherungs- und Volkserziehungsauftrag nachgeht.

Dieser Zustand des öffentlichen Rundfunksystems hat nicht nur zu einem massiven Vertrauensverlust der Bürger in den ÖRR geführt; er ist auch eklatant verfassungswidrig. Denn der ÖRR wird bis jetzt aus dem Rundfunkbeitrag in Form einer allgemeinen Haushaltsabgabe finanziert, einem Zwangsbeitrag, der unabhängig von der Nutzung und sogar unabhängig von der Möglichkeit zur Nutzung seiner Angebote von jedem Haushalt zu entrichten ist. Diese Art der Finanzierung, die vom Bundesverfassungsgericht maßgeblich entwickelt wurde, setzt voraus, dass die so Finanzierten grundsätzlich entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag handeln und auftretende Verstöße von den Kontrollinstanzen abgestellt werden. Weder das Eine noch das Andere war in der Vergangenheit der Fall. Ein staatlicher Zwang zur Finanzierung rechtswidrigen Handelns ist offensichtlich mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar.

Eine Abhilfe kann unter diesen Umständen nur durch eine radikale und umfassende Reform erfolgen. Diese muss als Erstes bei der Organisationsstruktur des ÖRR, sodann beim Programmauftrag und zuletzt bei der Finanzierung ansetzen. Die Organisation muss klarer, transparenter und professioneller werden, außerdem muss die Rechtsaufsicht effektiver gestaltet werden; der Programmauftrag muss einerseits präzisiert, andererseits eingegrenzt werden; die Finanzierung muss so geregelt werden, dass weiterhin die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Bestands- und Entwicklungsgarantie des ÖRR aufrechterhalten bleibt, die Bürger aber die Möglichkeit bekommen, auf ein Fortbestehen oder späteres Wiederaufleben eklatant rechtswidriger Zustände mit der Abmeldung vom ÖRR und folglich mit dem Entzug ihrer Beiträge zu reagieren. Das hier vorgelegte Konzept erfüllt alle drei Anforderungen.

Seine wesentlichen Punkte sind:

1. Organisation:
   - Die Zuständigkeiten der Organe werden klarer voneinander getrennt – der Rundfunkrat ist für die Überwachung der Programmgestaltung zuständig, der Verwaltungsrat für die der Geschäftsführung (§§ 13, 18).
   - Besonders wichtige Aufgaben werden von beiden Organen gemeinsam ausgeführt: Beschluss der Satzungen mit Ausnahme der Finanzordnung, Wahl und Abberufung des Intendanten, Feststellung des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Finanzplanung, Entlastung des Intendanten (§ 13 Abs. 4 Nr. 2-4).
   - Ausweitung der Unvereinbarkeitsregeln: Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates dürfen nicht Mitglieder einer Partei sein (§ 12 Abs. 6 Nr. 5).
   - Der Rundfunkrat wird auf die Hälfte seiner derzeitigen Stärke reduziert und direkt von den Wahlberechtigten in den Ländern Brandenburg und Berlin gewählt (§ 14).
   - Sowohl die Mitglieder des Rundfunkrats wie die des Verwaltungsrats werden Sorgfaltspflichten unterworfen, deren Verletzung zu Schadensersatzpflichten führen kann (§ 12 Abs. 4).
   - An die Qualifikation der Mitglieder des Verwaltungsrats werden konkrete, an ihren Aufgaben ausgerichtete Anforderungen gestellt (§ 19 Abs. 3-4).
   - Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung (§ 20

Abs. 11).
- Sowohl der Rundfunkrat und dessen Programmausschuss als auch der Verwaltungsrat tagen grundsätzlich öffentlich (§§ 15 Abs. 6; 10 Abs. 2; 20 Abs. 10).
- Die Kontrollbefugnisse der beiden Gremien werden ausgeweitet, z.B. durch eine deutliche Herabsetzung der Wertgrenzen von Verträgen, die ihre Zustimmung erfordern (§§ 13 Abs. 5 Nr. 3; 18 Abs. 3 Nr. 7).
- Die Wahl des Intendanten wird transparenter gestaltet durch Ausschreibungspflicht, Regelung des Auswahlverfahrens und ein umfassendes Informationsrecht aller Mitglieder des Rundfunkrates gegenüber der Findungskommission (§ 22 Abs. 2).
- Die Rechenschaftspflichten des Intendanten werden erheblich ausgeweitet, und zwar sowohl gegenüber den internen Aufsichtsorganen als auch gegenüber den Landesparlamenten (§§ 21 Abs. 4 S. 2; 31 Abs. 1).
- Streichung aller außertariflichen Gehälter; Festsetzung der Spitzenvergütung des Intendanten entsprechend der Besoldungsgruppe B 9 Bundesbesoldungsgesetz (§ 22 Abs. 5).
- Teilnahmepflicht eines Vertreters der Rechtsaufsicht an den Sitzungen der Gremien (§§ 15 Abs. 5 S. 3, 20 Abs. 9).
- Karenzzeit von fünf Jahren für das die Rechtsaufsicht führende Mitglied der Landesregierung bzw. des Senats nach einer Tätigkeit für den RBB (§ 39 Abs. 2).
- Pflicht der Rechtsaufsicht zum Tätigwerden bei Rechtsverstößen (§ 39 Abs. 3).
- Berichtspflicht des für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministers bzw. Senators vor dem Parlament (§ 39 Abs. 4).

2. Programm:
- Die Verpflichtung der Redakteure zu Objektivität und Überparteilichkeit wird ergänzt durch ein Verbot ideologischer und moralischer Kriterien für die Berichterstattung. Haltungsjournalismus wird ausdrücklich ausgeschlossen (§ 3 Abs. 5).
- Der Anteil der Unterhaltung am Programm wird bis zum Jahr 2030 um vier Fünftel reduziert (§ 3 Abs. 1).
- Die Bedeutung der regionalen und landesbezogenen Berichterstattung wird hervorgehoben (Präambel Abs. 2 S. 2, § 3 Abs. 2).
- Die Effektivität von Programmbeschwerden und programmbezogenen Beanstandungen wird deutlich gesteigert (§ 10 Abs. 2 S. 4-5; 13 Abs. 2).

3. Finanzierung:
- Der bisherige Rundfunkbeitrag wird zum 1. Januar 2030 abgeschafft. Die Übergangsfrist ist großzügig bemessen, um den Parlamenten ausreichend Zeit zu geben, eine neue Form der Finanzierung zu beschließen. Zugleich erhält der Rundfunk Berlin-Brandenburg dadurch einen hinreichenden Zeitrahmen dafür, sich auf eine andere Art der Finanzierung vorzubereiten.
- Die Annahme von Spenden und anderen Zuwendungen wird untersagt (§ 24 Abs. 4).

Berlin, den 12.12.2023

Dr. Brinker Gläser
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

Anlage

Zweiter Staatsvertrag

zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg

Vom [Ausfertigungsdatum]

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 25. Juni 2002, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag vom 30. August/11. September 2013 (Berlin GVBl. S. 634; Brandenburg GVBl. Nr. 41), wird wie folgt gefasst:

Präambel

Die Länder Berlin und Brandenburg sind übereingekommen, nach der Errichtung der gemeinsamen Rundfunkanstalt Rundfunk Berlin-Brandenburg deren gesetzlichen Rahmen zu modernisieren.

Zur Stärkung der Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist es notwendig, dass er sich auf seinen Auftrag zur Grundversorgung besinnt, ein hohes Maß an politischer Ausgewogenheit bietet, Unabhängigkeit von direkter und indirekter staatlicher und privater Einflussnahme gewinnt und die Transparenz seiner inneren Abläufe erhöht. Angesichts einer steigenden Tendenz zu europäischen oder weltweiten Angeboten im Bereich des Rundfunks sind landes- und regionalspezifische Programminhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von hoher Relevanz.

Die beiden Länder wollen mit dieser Neufassung die freiheitliche demokratische Grundordnung stärken, die kulturelle Identität fördern und zum demokratischen Dialog und zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen.

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Rechtsform

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist eine gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt hat im Rahmen dieses Staatsvertrags das Recht der Selbstverwaltung.

(2) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anstalt ist unzulässig.

§ 2 Sitz und Regionalstudios

(1) Sitz des Rundfunks Berlin-Brandenburg und Dienstort des Intendanten oder der Intendantin sind Potsdam und Berlin.

(2) Der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz ist Berlin.

(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg betreibt nach Maßgabe der Satzung und unter Beachtung der regionalen Gliederung des Sendegebietes Regionalstudios, mindestens in Cottbus, Frankfurt (Oder) und Pritzwalk. Durch ihren Programmbeitrag spiegeln sie die Lebenswirklichkeit der Regionen wider und leisten einen relevanten Beitrag zum Gesamtangebot des Rundfunks Berlin-Brandenburg.

§ 3 Auftrag

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg trägt durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei. Dabei stellt er sicher, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen in der Gesamtheit seiner Angebote ausgewogen und angemessen Ausdruck findet. Seine Angebote dienen der Information und Bildung sowie der Beratung und erfüllen den kulturellen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Der Anteil der Unterhaltung am Programm ist bis zum Jahr 2030 um vier Fünftel im Vergleich zu 2023 zu reduzieren. Soweit die Unterhaltung Teil des Programms bleibt, soll sie einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.

(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat in seinen Angeboten einen objektiven und umfassenden Überblick über das regionale und überregionale Geschehen in allen wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen zu geben. Die Angebote des Rundfunks Berlin-Brandenburg tragen der regionalen Vielfalt der Länder Berlin und Brandenburg sowie der Sprache und Kultur des sorbischen (wendischen) Volkes Rechnung. Die Gliederung des Sendegebietes in Länder ist auch im gesamten Angebot angemessen zu berücksichtigen.

(3) Durch seine Angebote trägt der Rundfunk Berlin-Brandenburg zur Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und zu einer Verständigung unter den Völkern, insbesondere zum polnischen Nachbarland, bei.

(4) Bei der Gestaltung seiner Angebote berücksichtigt der Rundfunk Berlin-Brandenburg alle gesellschaftlichen Gruppierungen, insbesondere die Anliegen von Familien und Kindern.

(5) Alle Beiträge für Informationsangebote (Nachrichten, Berichte und Magazine) sind gewissenhaft zu recherchieren; sie müssen wahrheitsgetreu und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Redakteure und Redakteurinnen sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zur Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet; ideologische und moralische Kriterien dürfen dabei keine Rolle spielen. Ein Haltungsjournalismus findet nicht statt. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers oder der Verfasserin als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.

(6) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hält sich an die allgemeinen Regeln der deutschen Sprache. Die sogenannte geschlechtergerechte Sprache findet keine Anwendung.

(7) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, in Zielvorgaben zu konkretisieren, wie er seinen Auftrag erfüllen wird. Die Zielvorgaben werden alle zwei Jahre fortgeschrieben. Der Intendant oder die Intendantin berichtet jeweils nach zwei Jahren, wie die Zielvorgaben umgesetzt worden sind. Die Zielvorgaben und der Bericht werden veröffentlicht.

(8) Veröffentlichungspflichten und Bekanntmachungen nach Maßgabe dieses Staatsvertrages kommt der Rundfunk Berlin-Brandenburg auch in elektronischer Form in seinem Internetauftritt nach.

§ 4 Angebote

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veranstaltet nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Medienstaatsvertrages Rundfunkprogramme (Hörfunk und Fernsehen) und Telemedien nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 (gemeinsam „Angebote“ genannt).

(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veranstaltet folgende Angebote:

1. ein Landesfernsehprogramm für Berlin und Brandenburg mit regionalen Auseinanderschaltungen, das ARD-Gemeinschaftsprogramm sowie die sonstigen aufgrund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme;
2. für Berlin und Brandenburg drei Hörfunkprogramme, die jeweils einen der folgenden Schwerpunkte haben müssen:

- Kultur,
- Nachrichten und Information,
- populäre Musik, Information und Unterhaltung;

3. für Brandenburg und für Berlin jeweils ein regionales Hörfunkprogramm.
Die Hörfunkprogramme sollen grundsätzlich analog und digital sowie über das Internet verbreitet werden.

(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg bietet Telemedien gemäß §§ 30 bis 33 des Medienstaatsvertrages an. Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind nur nach Maßgabe eines nach § 32 des Medienstaatsvertrages durchgeführten Verfahrens zulässig.

(4) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat sicherzustellen, dass Berlin und Brandenburg gleichwertig unter Berücksichtigung der regionalen Programmbedürfnisse versorgt werden. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann die hierfür erforderlichen Anlagen des Hörfunks und des Fernsehens errichten und betreiben.

(5) Der Gleichwertigkeit der Versorgung steht nicht entgegen, dass der Rundfunk Berlin-Brandenburg die analoge terrestrische Versorgung ganz oder teilweise einstellt, um den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen.

(6) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann seinem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nachkommen. Bei der Auswahl des Übertragungswegs sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Durchführung von oder

die Beteiligung an Pilotprojekten und Betriebsversuchen mit neuen Techniken und Angeboten ist zulässig.

(7) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt veröffentlichen.

§ 5 Verwirklichung des Auftrags, Kooperation

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, zur Erfüllung seines Auftrags mit Rundfunkanstalten im Geltungsbereich des Grundgesetzes zusammenzuarbeiten. Auf § 26 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages wird verwiesen.

(2) Er kann zur Erfüllung seines Auftrags, insbesondere bei der regionalen Berichterstattung aus Berlin und Brandenburg, mit anderen Rundfunkveranstaltern zusammenarbeiten. Dabei ist zu gewährleisten, dass seine Verantwortung für die von ihm hergestellten Angebote gewahrt bleibt. Die für ihn geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundsätze sind zu beachten. Seine Angebote sind als solche kenntlich zu machen.

(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg darf Produktionen nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.

§ 6 Unzulässige Angebote, Jugendschutz, Meinungsumfragen

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat bei der Gestaltung seiner Angebote das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

(2) Für den Rundfunk Berlin-Brandenburg gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie auf öffentlich-rechtliche Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die §§ 6 Abs. 2 und 19 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages finden entsprechende Anwendung.

(4) § 14 des Medienstaatsvertrages findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Besondere Sendezeiten

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat der Bundesregierung und den Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg für amtliche Verlautbarungen unverzüglich und unentgeltlich angemessene Sendezeit einzuräumen.

(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg stellt Parteien, politischen Vereinigungen, Listenvereinigungen oder Wählergruppen, die sich an Wahlen der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder Berlin und Brandenburg beteiligen, Sendezeit zur Vorbereitung der Wahlen zur Verfügung. In diesem Fall gelten die Regelungen des Parteiengesetzes

entsprechend. Das Weitere regelt die Satzung. Die Satzung kann Ausschlussfristen für die Antragstellung auf Einräumung von Sendezeit zur Wahlwerbung vorsehen; Fristen, die länger sind als die Fristen, die für die Einreichung von Wahlvorschlägen gelten, sind unzulässig. Der Intendant oder die Intendantin kann Sendungen ablehnen, wenn diese nicht ausschließlich dem Zweck der Wahlwerbung dienen. Neben den Sendezeiten nach Satz 1 dürfen andere Sendungen einschließlich Werbesendungen nicht der Wahlwerbung oder der Öffentlichkeitsarbeit einer Partei, politischen Vereinigung, Listenvereinigung oder Wählergruppe dienen oder dafür bestimmt sein.

(3) Für den Inhalt einer Sendung nach Absatz 1 und 2 ist verantwortlich, wem die Sendezeit gewährt worden ist. Der Intendant oder die Intendantin lehnt die Ausstrahlung von Sendungen ab, die gegen die allgemeinen Gesetze oder die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre verstoßen.

§ 8 Gegendarstellung

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom Rundfunk Berlin-Brandenburg verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen worden ist.

(2) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muss von dem oder der Betroffenen oder seinem oder ihrem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Sie muss die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(3) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn
1. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat,

2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung erheblich überschreitet,

3. die Gegendarstellung sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkt oder einen strafbaren Inhalt hat,

4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ausstrahlung, dem Rundfunk Berlin-Brandenburg zugeht.

(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Rundfunkprogramms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen.

(5) Für den Gegendarstellungsanspruch ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder, der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Bezirksverordnetenversammlungen sowie der Gerichte.

(7) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gegendarstellung zu Tatsachen in Druckwerken und Telemedien bleiben unberührt.

§ 9 Beschwerderecht

(1) Jedermann hat das Recht, sich mit Eingaben und Anregungen zu den Angeboten an den Rundfunk Berlin-Brandenburg zu wenden.

(2) Über eine Beschwerde zu einem Angebot, in der die Verletzung des Auftrags behauptet wird (Programmbeschwerde), entscheidet der Intendant oder die Intendantin innerhalb eines Monats durch schriftlichen Bescheid. Hilft er oder sie der Beschwerde nicht oder innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht ab, so kann der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin den Rundfunkrat anrufen. Im Beschwerdebescheid ist der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin vom Intendanten oder von der Intendantin auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Der Rundfunkrat und der Programmausschuss beraten über die Beschwerde öffentlich. Der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin ist mündlich anzuhören. Beschwerden nach Satz 1 können nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung oder nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Angebots erhoben werden. Einzelheiten des Verfahrens kann die Satzung regeln.

(3) Der Intendant oder die Intendantin berichtet dem Rundfunkrat vierteljährlich zusammenfassend über beschiedene Programmbeschwerden sowie über weitere wesentliche Eingaben, Anregungen und Beschwerden mit Programmbezug und deren Behandlung. Nach der jeweiligen Sitzung des Rundfunkrates veröffentlicht der Rundfunk Berlin-Brandenburg die Berichte unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange in seinem Internetauftritt.

§ 10 Aufzeichnungspflicht

(1) Von allen Sendungen und Angeboten, die der Rundfunk Berlin-Brandenburg verbreitet, sind zur Beweissicherung vollständige Ton- und Bildaufzeichnungen herzustellen und aufzubewahren.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung aufzubewahren, bis die Beanstandung rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom Rundfunk Berlin-Brandenburg Einsicht in die Aufzeichnung nach Absatz 1 verlangen und hiervon auf eigene Kosten vom Rundfunk Berlin-Brandenburg Mehrfertigungen herstellen lassen.

(4) In entsprechender und geeigneter Weise ist für Telemedien und Fernsehtext sicherzustellen, dass der Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.

Zweiter Abschnitt
Organisation

§ 11 Organe, Pflichten, Unvereinbarkeit von Ämtern, Tätigkeiten und Mitgliedschaften

(1) Die Organe des Rundfunks Berlin-Brandenburg sind:

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant oder die Intendantin.

(2) Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Sie üben ihr Überwachungsmandat ausschließlich nach Maßgabe der Gesetze, dieses Staatsvertrags, der Satzung und der weiteren für sie geltenden Regelungen des Rundfunks Berlin-Brandenburg sowie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aus.

(3) Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des jeweiligen Organs verpflichtet. Näheres regeln die Satzung und die Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Überwachers anzuwenden. Bei schuldhafter Verletzung dieser Sorgfaltspflicht haften sie gegenüber dem Rundfunk Berlin-Brandenburg auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information und zum Wohl des Rundfunks Berlin-Brandenburg zu handeln. Ist streitig, ob ein Mitglied die erforderliche Sorgfalt angewandt hat, trifft es die Beweislast.

(5) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Ein Mitglied kann dem Rundfunkrat oder dem Verwaltungsrat in höchstens drei Amtsperioden angehören. Die Amtsdauer in beiden Gremien darf insgesamt vier Amtsperioden nicht überschreiten. Dies gilt entsprechend für die Vertreter oder Vertreterinnen nach § 15 Abs. 5 Satz 4.

(6) Mitglieder des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates dürfen nicht

1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes sein,
2. der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines deutschen Landes angehören,
3. Wahlbeamte oder Wahlbeamtinnen sein,

4. Beamte oder Beamtinnen sein, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,

5. Mitglieder einer Partei sein,

6. Mitglieder eines Organs oder Beschäftigte einer Landesmedienanstalt sein,

7. Mitglieder eines Organs oder Beschäftigte oder ständige freie Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen einer anderen Rundfunkanstalt oder -körperschaft sein,

8. Inhaber oder Inhaberinnen, Gesellschafter oder Gesellschafterinnen, Mitglieder eines Aufsichtsgremiums, fest angestellte oder ständige freie Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen oder gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen eines Rundfunkveranstalters privaten Rechts sein,

9. Beschäftigte oder ständige freie Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Rundfunks Berlin-Brandenburg sein, ausgenommen ist das vom Personalrat gewählte Mitglied des Verwaltungsrates nach § 19 Abs. 1,

10. Beschäftigte eines Beteiligungsunternehmens des Rundfunks Berlin-Brandenburg oder eines Unternehmens sein, das mit einem Beteiligungsunternehmen verbunden ist,

11. wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des betreffenden Organs zu gefährden.

(7) Der in Absatz 6 genannte Personenkreis kann frühestens zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus seinem dort genannten Amt oder seiner dort genannten Funktion oder nach Beendigung seiner dort genannten Mitgliedschaft in den Rundfunkrat oder Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden.

(8) Kein Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates darf unmittelbar oder mittelbar mit der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als Inhaber oder Inhaberin noch als Gesellschafter oder Gesellschafterin, Vorstandsmitglied, Angestellter oder Angestellte oder Vertreter oder Vertreterin eines Unternehmens.

§ 11a Verfahren bei der Ausübung gemeinsamer Kompetenzen von Rundfunkrat und Verwaltungsrat

Soweit nach diesem Vertrag Kompetenzen dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat gemeinsam zustehen, entscheiden beide über die Ausübung in gemeinsamer Sitzung gleichzeitig in getrennten Abstimmungen. Die erforderliche Mehrheit muss jeweils in beiden Organen erreicht werden.

§ 12 Aufgaben des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung des Auftrags. Insbesondere trägt er Sorge dafür, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Programm in größtmöglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet, und achtet auf die Einhaltung der Grundsätze von inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung.

(2) Der Rundfunkrat kann feststellen, dass einzelne Sendungen gegen diese Anforderungen verstoßen, und den Intendanten oder die Intendantin anweisen, einen festgestellten Verstoß künftig zu unterlassen. Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Rundfunkrat Beanstandungen zur Prüfung vorzulegen und entsprechende Anweisungen zu beantragen. Beschließt der Rundfunkrat in seiner nächsten Sitzung nach Kenntnisnahme der Beanstandung nicht antragsgemäß, kann das Mitglied die Rechtsaufsicht zur Entscheidung anrufen. Die Rechtsaufsicht hat sodann binnen zwei Monaten über die Beanstandung zu befinden.

(3) Der Rundfunkrat berät den Intendanten oder die Intendantin in allgemeinen Angebotsangelegenheiten. Eine Kontrolle einzelner Angebote durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung bzw. Veröffentlichung ist nicht zulässig.

(4) Der Rundfunkrat hat ferner folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
2. Wahl und Abberufung des Intendanten oder der Intendantin gemeinsam mit dem Verwaltungsrat,
3. Erlass von Satzungen gemeinsam mit dem Verwaltungsrat, ausgenommen die Finanzordnung,
4. Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans sowie der mittelfristigen Finanzplanung gemeinsam mit dem Verwaltungsrat,
5. Entlastung des Intendanten oder der Intendantin gemeinsam mit dem Verwaltungsrat,
6. Beschlussfassung über die Zielvorgaben und die Genehmigung des Berichts nach § 3 Abs. 6.
7. Beschlussfassung über Telemedienkonzepte nach § 32 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages, Wahrnehmung der Aufgaben nach § 32 Abs. 5 bis 7 des Medienstaatsvertrages,
8. Erlass von Richtlinien gemäß § 32 Abs. 5 bis 7 des Medienstaatsvertrages.

(5) Der Zustimmung des Rundfunkrates bedürfen:

1. die vom Verwaltungsrat zu erlassende Finanzordnung,
2. die Bestimmung eines Hauptabteilungsleiters oder einer Hauptabteilungsleiterin zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin des Intendanten oder der Intendantin,

3. der Abschluss von angebotsbezogenen Verträgen mit privaten Dritten, die den Wert von 200.000 Euro überschreiten; bei mehreren sachlich zusammenhängenden Verträgen ist der Gesamtwert anzusetzen,

4. Aufstellung des Statuts nach § 33.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind dem Rundfunkrat vom Intendanten oder von der Intendantin und vom Verwaltungsrat angeforderte Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen des Rundfunks Berlin-Brandenburg zu gewähren.

(7) Der Rundfunkrat bildet als ständige Ausschüsse aus seiner Mitte einen Programmausschuss sowie einen Haushalts- und Finanzausschuss; er kann weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete und besondere Aufgaben bilden.

(8) Die Mitglieder des Rundfunkrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Zusammensetzung und Amtsdauer des Rundfunkrates

Der Rundfunkrat setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen. Diese werden direkt von der wahlberechtigten Bevölkerung in Berlin und Brandenburg für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Näheres wird durch Gesetze der Länder Berlin und Brandenburg geregelt.

§ 14 Sitzungen des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Bis zur Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied geleitet.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann vom Rundfunkrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung.

(3) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft den Rundfunkrat mindestens vierteljährlich zu einer ordentlichen Sitzung ein. Jedes Mitglied ist berechtigt, Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Rundfunkrates, von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder auf Antrag des Intendanten oder der Intendantin hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. In dem Antrag muss der Beratungsgegenstand genannt sein.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Intendant oder die Intendantin sind zu den Sitzungen des Rundfunkrates einzuladen. Auf Verlangen des Rundfunkrates sind der Intendant oder die Intendantin und der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates zur Teilnahme verpflichtet. Der Senat von Berlin und die Landesregierung Brandenburg haben das

Recht, sich in den Sitzungen des Rundfunkrates vertreten zu lassen und gehört zu werden, soweit Belange der Rechtsaufsicht berührt sind; das die Rechtsaufsicht führende Mitglied des Senats bzw. der Landesregierung oder ein Vertreter ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Der Personalrat benennt einen Mitarbeiter des Rundfunks Berlin-Brandenburg, der mit beratender Stimme teilnimmt.

(6) Die Sitzungen des Rundfunkrates sind öffentlich. Der Rundfunkrat kann im Einzelfall durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Einzelpersonalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Zusammenhang mit der nichtöffentlichen Beratung bekannt gewordenen Tatsachen, soweit sie nicht offenkundig sind, sowie über den Inhalt der Beratung und die Abstimmung verpflichtet, es sei denn, dass der Rundfunkrat etwas anderes beschließt.

§ 15 Beschlussfassung des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß geladen wurde. Stellt der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, hat er oder sie in angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. Der Rundfunkrat ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.

(2) In begründeten Ausnahmefällen sind Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, wenn die besondere Eilbedürftigkeit dargelegt wird und die Mehrheit der Mitglieder dem Verfahren zustimmt.

(3) Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder ist notwendig bei Wahlen.

(5) Die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist notwendig bei

1. Beschlüssen über die Satzungen nach § 32 Abs. 1 Satz 1,
2. der Wahl und der Abberufung des Intendanten oder der Intendantin,
3. der Abwahl der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates.

§ 16 Kostenerstattung

Die Mitglieder des Rundfunkrates haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung.

§ 17 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Intendanten oder der Intendantin mit Ausnahme der inhaltlichen Gestaltung der Angebote.

(2) Der Verwaltungsrat hat ferner folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Intendanten oder der Intendantin gemeinsam mit dem Rundfunkrat,
2. Abschluss und Kündigung des Dienstvertrages mit dem Intendanten oder mit der Intendantin,
3. Entlastung des Intendanten oder der Intendantin gemeinsam mit dem Rundfunkrat,
4. Vertretung des Rundfunks Berlin-Brandenburg gegenüber dem Intendanten oder der Intendantin in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten,
5. Feststellung des Wirtschaftsplans sowie der mittelfristigen Finanzplanung gemeinsam mit dem Rundfunkrat,
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Geschäftsberichts; der Verwaltungsrat leitet dem Rundfunkrat eine schriftliche Stellungnahme zum Jahresabschluss zu,
7. Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
8. Erlass der Finanzordnung,
9. Entgegennahme der Berichte nach § 42 Abs. 1 und 2 des Medienstaatsvertrages sowie der Prüfungsergebnisse nach § 43 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages.

(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:
1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
2. der Abschluss von Immobilienpacht- und Immobilienmietverträgen mit einer Vertragsdauer von mehr als einem Jahr,
3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen,
4. der Abschluss von Tarifverträgen,
5. die Aufnahme von Anleihen und die Inanspruchnahme von Krediten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
6. die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und Garantien,
7. jedes sonstige Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand einen Wert von 100.000 Euro überschreitet; bei mehreren sachlich zusammenhängenden Rechtsgeschäften ist der Gesamtwert anzusetzen,
8. der Bericht nach § 31,
9. die Prüfung und Genehmigung der Tätigkeitsbereiche der kommerziellen Tochterunternehmen vor Aufnahme der Tätigkeit (§ 40 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages)

(4) Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere seiner Überwachung unterliegende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen unter den Vorbehalt seiner Zustimmung zu stellen.

(5) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung im Voraus widerruflich erteilen; in diesen Fällen hat er seine Entscheidung regelmäßig zu überprüfen.

(6) § 13 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 18 Zusammensetzung, Wahl, Qualifikation und Amtsdauer des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus sieben vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern und einem vom Personalrat gewählten Mitglied des Personalrats zusammen.

(2) Die Stellen der vom Rundfunkrat zu wählenden Mitglieder sind öffentlich auszuschreiben. Zur Vorbereitung der Wahl setzt der Rundfunkrat eine Findungskommission ein, die die Bewerber auf ihre fachliche Eignung prüft und dem Rundfunkrat Bericht erstattet. Alle Bewerbungsunterlagen sind allen Mitgliedern des Rundfunkrats zugänglich zu machen. Die Anhörung der geeigneten Bewerber erfolgt öffentlich.

(3) Die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder müssen über diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die erforderlich sind, um alle normalerweise beim Rundfunk Berlin-Brandenburg anfallenden Geschäftsvorgänge und die Berichte des Intendanten oder der Intendantin selbständig sachgerecht würdigen zu können.

(4) Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss die Befähigung zum Richteramt haben, mindestens ein Mitglied soll Wirtschaftsprüfer sein.

(5) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind dem Verwaltungsrat von dem Intendanten oder der Intendantin geforderte Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen des Rundfunks Berlin-Brandenburg zu gewähren. Der Verwaltungsrat kann einzelne Vorgänge untersuchen und hierfür auch besondere Sachverständige beauftragen. Der Verwaltungsrat soll bei der Bedarfsanmeldung nach § 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages frühzeitig beteiligt werden.

§ 19 Sitzungen und Beschlussfassung des Verwaltungsrates, Vergütung

(1) § 15 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel monatlich, mindestens jedoch alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung ein.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß geladen wurde. Stellt der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so gilt § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt.

(6) § 16 Abs. 4 und 5 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

(7) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt der Intendant oder die Intendantin teil.

(8) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rundfunkrates hat das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen und gehört zu werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung.

(9) § 15 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(10) § 15 Abs. 6 gilt entsprechend.

(11) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung regelt die Satzung.

§ 20 Aufgaben des Intendanten oder der Intendantin

(1) Der Intendant oder die Intendantin leitet den Rundfunk Berlin-Brandenburg in eigener Verantwortung unbeschadet der Rechte der anderen Organe.

(2) Der Intendant oder die Intendantin vertritt den Rundfunk Berlin-Brandenburg gerichtlich und außergerichtlich. § 18 Abs. 2 Nummer 4 bleibt unberührt.

(3) Der Intendant oder die Intendantin entwirft die Zielvorgaben und erstellt den Bericht gemäß § 3 Abs. 8.

(4) Der Intendant oder die Intendantin erstellt den Bericht nach § 31. Er oder sie informiert den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat zu deren Sitzungen ausführlich über alle erheblichen Entwicklungen des Rundfunks Berlin-Brandenburg, die in deren jeweiligen Überwachungsbereich fallen.

§ 21 Wahl, Abberufung und Vergütung

(1) Der Intendant oder die Intendantin wird vom Rundfunkrat gemeinsam mit dem Verwaltungsrat für drei Jahre gewählt. Die wiederholte Wahl ist zulässig. Das Amt des Intendanten oder der Intendantin ist öffentlich auszuschreiben.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl setzt der Rundfunkrat gemeinsam mit dem Verwaltungsrat eine Findungskommission ein, die die fachliche Eignung der Bewerber überprüft und beiden Organen Bericht erstattet. Der Findungskommission gehören die Vorsitzenden des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse sowie der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats und zwei weitere seiner Mitglieder an. § 19 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Intendant oder die Intendantin kann vor Ablauf der festgesetzten Amtszeit vom Rundfunkrat gemeinsam mit dem Verwaltungsrat abberufen werden.

(4) Wahl und Abberufung des Intendanten oder der Intendantin erfolgen geheim.

(5) Der Intendant oder die Intendantin erhält eine Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe B 9 Bundesbesoldungsgesetz.

§ 22 Gremiengeschäftsstelle

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg unterhält eine Gremiengeschäftsstelle mit selbständigen Sekretariaten zur Unterstützung für den Rundfunkrat und für den Verwaltungsrat.

(2) Die Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Gremiengeschäftsstelle liegt ausschließlich bei den Vorsitzenden des jeweiligen Kontrollorgans.

Dritter Abschnitt
Finanzwesen

§ 23 Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Für die Wahrnehmung seines Auftrags gelten für den Rundfunk Berlin-Brandenburg die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat so zu planen, dass die stetige Erfüllung seines Auftrags gesichert ist. Einnahmen des Rundfunks Berlin-Brandenburg dürfen nur zur Erfüllung seines Auftrags verwendet werden.

(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg finanziert sich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 vorrangig aus Rundfunkbeiträgen, daneben aus Rundfunkwerbung und aus sonstigen Ertragsquellen. Angebote im Rahmen seines Auftrags gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten dürfen nicht erzielt werden.

(3) Ab dem 1. Januar 2030 ist eine Finanzierung über Rundfunkbeiträge unzulässig.

(4) Die Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen ist dem Rundfunk Berlin-Brandenburg untersagt.

(5) Die Aufnahme von Krediten richtet sich nach der Finanzordnung sowie nach den Bestimmungen des Wirtschaftsplans.

§ 24 Finanzordnung

(1) Der Verwaltungsrat erlässt eine Satzung über das Finanzwesen (Finanzordnung).

(2) Die Wirtschaftsführung des Rundfunks Berlin-Brandenburg richtet sich nach der Finanzordnung, einer mittelfristigen Finanzplanung und dem jährlichen Wirtschaftsplan.

§ 25 Wirtschaftsplan

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Intendant oder die Intendantin hat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan dem Verwaltungsrat vorzulegen. Dieser unterbreitet ihn mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat, der ihn bis zum 31. Dezember des Vorjahres verabschiedet.

(3) Veränderungen des verabschiedeten Wirtschaftsplans sind nur dann zulässig, wenn der Rundfunkrat ihnen zustimmt.

(4) Solange kein Wirtschaftsplan vorliegt, sind die laufenden Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Vorjahres zu leisten, außerordentliche Ausgaben nur dann, wenn sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen, oder mit Zustimmung des Rundfunkrats.

§ 26 Jahresabschluss und Geschäftsbericht

(1) Der Intendant oder die Intendantin hat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) sowie einer Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung), aufzustellen und durch einen Geschäftsbericht (Lagebericht) zu ergänzen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin ist mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen.

(2) Der Jahresabschluss wird von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft, das vom Rundfunk Berlin-Brandenburg im Benehmen mit dem Rechnungshof von Berlin und dem Landesrechnungshof Brandenburg bestimmt wird.

(3) Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rundfunkrat veröffentlicht der Rundfunk Berlin-Brandenburg eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des Rundfunks Berlin-Brandenburg ist ausreichend.

§ 27 Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, Kontrolle und Haftung

(1) Auf kommerzielle Tätigkeiten und Beteiligungen des Rundfunks Berlin-Brandenburg an Unternehmen, auf die Kontrolle seiner kommerziellen Tätigkeiten und Beteiligungen sowie auf die Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen finden die §§ 40 bis 44 des Medienstaatsvertrages Anwendung.

(2) Alle Beteiligungen des Rundfunks Berlin-Brandenburg sind in dessen Internetauftritt zu veröffentlichen.

§ 28 Finanzkontrolle

(1) Der Rechnungshof von Berlin und der Landesrechnungshof von Brandenburg prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung des Rundfunks Berlin-Brandenburg. Sie stimmen Verfahren und Prüfungsgegenstand miteinander ab. Die Rechnungshöfe leiten das Ergebnis ihrer Prüfung den Organen des Rundfunks Berlin-Brandenburg sowie der Landesregierung Brandenburg und dem Senat von Berlin mit der Stellungnahme des Rundfunks Berlin-Brandenburg zu. Wesentliche Feststellungen können die Rechnungshöfe im Rahmen des Jahresberichts dem Landtag Brandenburg und dem Abgeordnetenhaus Berlin mitteilen.

(2) Der Rechnungshof von Berlin und der Landesrechnungshof von Brandenburg verständigen sich mit dem Rundfunk Berlin-Brandenburg über die Grundsätze einer Prüfung in Bezug auf solche Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Rundfunk Berlin-Brandenburg unmittelbar oder mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch die Rechnungshöfe vorsieht. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, für die Aufnahme der dazu erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.

(3) Der Rechnungshof von Berlin und der Landesrechnungshof von Brandenburg können ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie mit der Rechnungslegung zu Lasten des Rundfunks Berlin-Brandenburg beauftragen.

§ 29 Information der Landesparlamente

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg erstattet einmal jährlich dem Landtag Brandenburg und dem Abgeordnetenhaus von Berlin einen schriftlichen Bericht zur Erfüllung seines Auftrags. Der Intendant oder die Intendantin erläutert diesen Bericht in den jeweils zuständigen Ausschüssen der Parlamente.

(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg erstattet jeweils zeitnah nach Vorliegen des Berichts der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten nach § 3 Abs. 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag dem Brandenburger Landtag und dem Abgeordnetenhaus von Berlin einen schriftlichen Bericht zur Information über seine wirtschaftliche und finanzielle Lage.

(3) Der Bericht enthält insbesondere auch eine Darstellung der Geschäftsfelder von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, einschließlich von Eckdaten dieser Gesellschaften, sofern sie publizitätspflichtig sind, sowie der strukturellen Veränderungen und Entwicklungsperspektiven des Rundfunks Berlin-Brandenburg. Die Berichterstattung erstreckt sich jeweils auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Vierter Abschnitt
Satzung, Personalvertretung, anzuwendendes Recht

§ 30 Satzungsrecht

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg gibt sich eine Satzung zur Regelung seiner innerbetrieblichen Verfassung und eine Finanzordnung. Er kann andere Satzungen im Rahmen seiner Aufgaben erlassen.

(2) Die Satzungen sind in den Amtsblättern Berlins und Brandenburgs zu veröffentlichen. § 3 Abs. 8 bleibt hiervon unberührt.

§ 31 Redaktionsstatut

Der Intendant oder die Intendantin stellt ein Redaktionsstatut auf, in dem Wahl und Rechte der Redaktionsvertretung sowie die Schlichtung von Konfliktfällen mit der Leitung des Rundfunks Berlin-Brandenburg geregelt werden.

§ 32 Personalvertretung

(1) Für den Rundfunk Berlin-Brandenburg finden das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen nach Maßgabe der für die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, wobei Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis als Beschäftigte im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes angesehen und deren Interessen über den Personalrat vertreten werden. Abweichend von den jeweils geltenden Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes erstreckt sich das Recht des Personalrats zur Mitbestimmung auch auf den Fall der ordentlichen Kündigung. Für die an der Programmgestaltung beteiligten arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten entfällt die Beteiligung des Personalrats in den Fällen der Einstellung und ordentlichen Kündigung.

(2) Dienststelle im Sinn des Personalvertretungsrechts ist Berlin.

§ 33 Anzuwendendes Recht

Für die Tätigkeit des Rundfunks Berlin-Brandenburg gilt, soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, das Recht des Landes Berlin.

Fünfter Abschnitt
Datenschutz

§ 34 Datenschutzrechtliche Regelungen

(1) Soweit dieser Staatsvertrag oder der Medienstaatsvertrag in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmen, sind die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Landes Berlin anzuwenden.

§ 35 Ernennung eines oder einer Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkrat des Rundfunks Berlin-Brandenburg ernennt mit Zustimmung des Verwaltungsrates als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) für die Dauer von vier Jahren eine Person zum oder zur Rundfunkdatenschutzbeauftragten; eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben und zur Ausübung seiner oder ihrer Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des Rundfunks Berlin-Brandenburg und seiner Hilfs- und Beteiligungsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine oder ihre Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines oder ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er oder sie unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Im Übrigen untersteht er oder sie der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates sowie einer Finanzkontrolle nur insoweit, als seine oder ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung seines oder ihres Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Dienststelle des oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Rundfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben und für die Ausübung seiner oder ihrer Befugnisse notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des Rundfunks Berlin-Brandenburg auszuweisen und dem oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Er oder sie ist in der Wahl seiner oder ihrer Mitarbeiter frei. Diese unterstehen allein seiner oder ihrer Leitung.

(4) Das Amt des oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Niederlegung des Amtes oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Er oder sie kann des Amtes nur enthoben werden, wenn er oder sie eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nicht mehr erfüllt. Die Amtsenthebung erfolgt durch Beschluss

des Rundfunkrats auf Vorschlag des Verwaltungsrats. Der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 36 Kontrolle des Datenschutzes

(1) Jede Person hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte zu wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Rundfunk Berlin-Brandenburg oder seine Hilfs- oder Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1 in ihren schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(2) Der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Medienstaatsvertrages, der Datenschutz-Grundverordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des Rundfunks Berlin-Brandenburg und seiner Hilfs- und Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1. Er oder sie hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikeln 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Datenschutz-Grundverordnung. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er oder sie, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Schutz von Informanten zu wahren. Er oder sie kann gegenüber dem Rundfunk Berlin-Brandenburg keine Geldbußen verhängen.

(3) Stellt der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er oder sie diese gegenüber dem Intendanten oder der Intendantin und fordert ihn oder sie zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er oder sie den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(4) Mit der Beanstandung kann der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(5) Die von dem Intendanten oder der Intendantin nach Absatz 3 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant oder die Intendantin leitet dem Verwaltungsrat eine Abschrift seiner oder ihrer Stellungnahme an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte zu.

(6) Der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet den Organen des Rundfunks Berlin-Brandenburg jährlich einen schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Datenschutz-Grundverordnung über seine oder ihre Tätigkeit. Der Bericht ist zu veröffentlichen, wobei eine Veröffentlichung im Internetauftritt des Rundfunks Berlin-Brandenburg ausreichend ist.

(7) Der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner oder ihrer Tätigkeit verpflichtet, über die ihm oder ihr während der Dienstzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

(8) Der oder die Datenschutzbeauftragte des Rundfunks Berlin-Brandenburg gemäß Artikel 37 der Datenschutz-Grundverordnung wird von dem Intendanten oder der Intendantin mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.

Sechster Abschnitt
Rechtsaufsicht

§ 37 Rechtsaufsicht

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht. Sie wird in jährlichem Wechsel von dem zuständigen Mitglied der Landesregierung Brandenburg und dem zuständigen Mitglied des Senats von Berlin ausgeübt. Der Senat von Berlin übt die Rechtsaufsicht als Erster aus. Die jeweils Aufsicht führende Stelle setzt sich vor der Einleitung von Maßnahmen mit der zuständigen Stelle des anderen Landes ins Benehmen.

(2) Das für die Rechtsaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung bzw. des Senats darf in den vorangegangenen fünf Jahren keine Tätigkeit für den Rundfunk Berlin-Brandenburg ausgeübt haben. Dies gilt entsprechend auch für die in seinem Auftrag mit der Rechtsaufsicht befassten Mitarbeiter.

(3) Das die Aufsicht führende Senats- oder Regierungsmitglied ist verpflichtet, den Rundfunk Berlin-Brandenburg auf Maßnahmen oder Unterlassungen, die diesen Staatsvertrag oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, hinzuweisen und ihn aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen. Wird der Rüge nicht innerhalb einer von der für die Rechtsaufsicht zuständigen Stelle zu setzenden angemessenen Frist abgeholfen, so kann diese den Rundfunk Berlin-Brandenburg anweisen, auf dessen Kosten geeignete Maßnahmen durchzuführen. Sie überprüft die Befolgung der Anweisung.

(4) Die für die Rechtsaufsicht zuständigen Mitglieder der Landesregierung und des Senats erstatten einmal jährlich ihrem jeweiligen Parlament einen schriftlichen Bericht.

Siebenter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38 Übergangsbestimmung

(1) Die bisherige Zusammensetzung des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates bleibt vom Tag des Inkrafttretens der Neufassung des Zweiten Änderungsstaatsvertrages bis zum Ablauf der laufenden Amtsperioden unberührt. Die seit dem Jahr 2015 abgeleisteten Amtsperioden sind in die Berechnung gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 einzubeziehen. Bis zur Konstituierung des neu gewählten Personalrates unter Berücksichtigung von § 34 Abs. 1 Satz 1 bleibt die Freienvertretung im Amt.

(2) Die bisherige Finanzierung des Rundfunks Berlin-Brandenburg durch Rundfunkbeiträge bleibt bis zum 31.12.2029 zulässig.

§ 39 Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

§ 40 Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

(2) Im Falle der Kündigung findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.